

Zur Berücksichtigung der dynamischen Beanspruchungen gelten für alle übrigen mit der Ausgleichszahl zu berechnenden Bauteile folgende Bestimmungen:

3.1 Vollwandige Stahlbauteile:

Für vollwandige Stahlbauteile gelten die Bestimmungen der vorläufigen Vorschriften der Deutschen Reichsbahn für geschweißte vollwandige Eisenbahnbrücken (DV 848) in der jeweils gültigen Fassung. (Zu beziehen von Drucksachenlager der RBD Dresden, Dresden N, Meschwitzstr. 15.) Liegen Kranschienen auf den Gurten von Vollwandträgern, so ist wegen der Aufnahme des Raddruckes sinngemäß DIN 120, Blatt 1, § 21, Abs. 5 und 6, zu beachten.

3.2 Fachwerkartige Stahlbauteile:

3.21 Für Entwurf, Berechnung und Ausführung geschweißter Fachwerkstäbe gelten folgende Bestimmungen:

Für die Werkstoffe einschließlich Schweißdrähte DV 848, § 2,

für die Ausführung der Schweißkonstruktion DV 848, § 6,

für die Prüfung der Schweißer DV 848, § 8,

für die Berechnung und Konstruktion sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der DV 848 sinngemäß anzuwenden.

Die sinngemäße Anwendung der DV 848 ist in jedem Einzelfall zu überprüfen und durch die Erteilung einer Ausführungsgenehmigung zu bestätigen. Die Werkstattarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn diese Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist. Die Überprüfung und Genehmigung erfolgt für Krane und Kranbahnen im Aufsichtsbereich der Deutschen Reichsbahn durch die

Technische Überwachung der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8, Taubenstraße 42,

für alle anderen Krane und Kranbahnen durch das Zentralinstitut für Schweißtechnik der DDR, Halle/Saale, Köthener Str. 4.

Beide Stellen können geeignete Fachleute mit der Durchführung der Überprüfungsarbeiten beauftragen[^]

Entwurf, Berechnung und Ausführung geschweißter Anschlüsse der Fachwerkstäbe in den Knotenpunkten müssen unter besonderer Berücksichtigung der entstehenden Nebenspannungen erfolgen. In Anbetracht der Gefährlichkeit dieser Nebenspannungen dürfen die Anschlüsse der Fachwerkstäbe in den Knotenpunkten nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die in Abschnitt 3.21 genannten Stellen geschweißt werden.

Werden in Fachwerkstäben Biegemomente durch rollende Verkehrslasten hervorgerufen (z. B. in Hauptträgern von Laufkränen infolge des Fahrens der Laufkatze), so dürfen die Stabanschlüsse im gesamten Fachwerk nicht geschweißt werden.

4. Montageschweißungen

Montageschweißungen sind nur in Ausnahmefällen! zulässig und bedürfen dann jeweils der ausdrücklichen Genehmigung durch die im Abschnitt 3.21 genannten Stellen.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Aufbau

I. V. Kosel
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 96

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1956

Sonderdruck Nr. 100

Preisordnung Nr. - 429

Anordnung über die Preisbildung im Uhrmacherhandwerk

Sonderdruck Nr. 102

Anordnung über die Preisbildung im Glasmacherhandwerk

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.